

Aequivalent für den sol. minor bestimmt, sondern auch in dem Punkte, dass sie einfacher und klarer mit dem Alter von 16 Monaten den Zeitpunkt festsetzt, zu welchem das ältere Rind den Werth von einem sol. maior erreicht hat.

Die Richtigkeit unserer Auslegung des capitulare vorausgesetzt, spräche also auch von diesem Gesichtspunkte aus die Wahrscheinlichkeit für das höhere Alter des capitulare.

Amira weist endlich noch darauf hin, dass das capitulare viel mehr Gegenstände bei der in cap. 11 gegebenen Werthtaxe berücksichtige als die lex in cap. 66. Allerdings ist nicht zu bestreiten, dass im Gegensatz zum capitulare die lex sich, abgesehen von den jüngeren und deshalb hier nicht in Betracht kommenden Zusätzen, ganz auf die Veranschlagung des 12 monatlichen Rindes zum sol. minor und des 16 monatlichen zum sol. maior beschränkt und ersterem nur noch das 'ovis cum agno' gleichstellt. Wir möchten jedoch aus der Thatsache, dass die Werthtaxe des capitulare die umfassendere ist, nicht mit Amira darauf schliessen, die bezüglichlichen Bestimmungen des capitulare seien nur die Ergänzung der Taxe der lex und letztere deshalb das ältere Gesetz.

Das Beispiel der lex Thuringorum, in welchem eine Werthtaxe für die zur Busse hingegebenen Naturalien überhaupt fehlt, lehrt uns, dass zu jener Zeit derartige Veranschlagungen jedenfalls nicht als ein integrierender Bestandtheil einer Codifikation des Volksrechtes angesehen wurden. Wir finden sie deshalb in der lex Sax. auch nur im engsten Zusammenhang mit den Bestimmungen der lex über die Münzverhältnisse. Die Eigenartigkeit der letzteren in Sachsen machte es nothwendig, dass in der lex ein Aequivalent für beide Arten des sol. festgestellt wurde. Wenn aber das capitulare eine ganze Reihe solcher Aequivalente für den sol. maior aufstellt, so geschieht das um den Werth dieser in Sachsen bis dahin nicht gebräuchlichen Münze möglichst genau zu bestimmen. Gerade die Ausführlichkeit des capitulare in diesem Punkte deutet darauf hin, dass es sich hier um eine Neu-Einführung handelt. Die lex konnte sich mit einem Aequivalent für den sol. maior begnügen, weil er zu ihrer Zeit schon bekannter war, wie die lex Thuringorum gar kein Aequivalent für den sol. aufstellt, weil der Werth desselben in Folge seiner langen Geltung ausser Zweifel war.

Endlich möchten wir, um die Priorität des capitulare darzuthun, noch auf das Verhältniss des cap. 36 der lex zum cap. 3 des capitulare hinweisen. Indem das cap. 36